

Per Email: info.gdrd@sg.ch

Gesundheitsdepartement
des Kantons St. Gallen
Herr Donat Ledergerber
Generalsekretär
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

St. Gallen, 29. September 2015

Vernehmlassung zum Gesetz über das Halten von Hunden

Sehr geehrter Herr Ledergerber

Mit Schreiben vom 2. Juli 2015 haben Sie uns über die Vernehmlassung zum Gesetz über das Halten von Hunden informiert und uns eingeladen, eine Stellungnahme bis 30. September 2015 zum vorliegenden Gesetzesentwurf abzugeben. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen.

Die SVP des Kantons St. Gallen lässt sich wie folgt zum neuen Hundegesetz vernehmen:

1. Wir begrüssen den Verzicht auf Rasselisten. Somit werden gewissenhafte Hundehalter nicht bestraft. Mit der Verschärfung der Tierhalterhaftung in den vergangenen Jahren wurde richtigerweise der Halter zu stärkerem Verantwortungsbewusstsein und stärkerer Sorgfalt verpflichtet. Dies erachten wir als wirkungsvolleren Ansatz als ein Verbot einzelner Hunderasse.
2. Die angedachte Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kantonen ist zweckmässig (Art. 1 und Art. 2). Die Gemeinden sind v.a. für die Hundekontrollen, die Erhebung der Hundesteuer und die Beseitigung von Hundekot zuständig. Für alle anderen Aufgaben ist der Kanton zuständig.
3. Bei den präventiven Massnahmen (Art. 3) gilt es zu vermeiden, dass ein grosser Verwaltungsapparat aufgebaut wird. So gibt es vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) diverse Broschüren, die bspw. durch die Gemeinden der Hundesteuerrechnung beigelegt werden können. Ebenfalls werden diese Broschüren bereits bei den Schulungen für den Sachkundenachweis abgegeben. Dies genügt unserer Meinung nach. Wir beantragen, Art. 3 zu streichen.
4. In Art. 24 sollen den Jagdaufsichtsbehörden die gleichen Kompetenzen wie den Polizeiorganen erteilt werden.

5. Bei der Steuerpflicht (Art. 26) sollen folgende Hunde zusätzlich von der Steuer befreit werden: Hofhunde und Herdenschutzhunde.
6. Bei der Höhe der Hundesteuer der politischen Gemeinde (Art. 27) schlagen wir vor, dass ein Rahmen von CHF 100.00 bis 150.00 pro Hund zur Anwendung kommt. Wir sind der Meinung, dass für weitere Hunde im gleichen Haushalt keine Verdoppelung der Hundesteuer zur Anwendung kommen soll (Art. 27 lit. b). Geht man vom Verursacherprinzip aus, ist für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt die gleiche Steuer fällig wie für den ersten Hund. Art. 27 lit. b ist deshalb zu streichen.
7. Wir sind gegen eine neue Steuer auf Stufe Kanton (Art. 28). Per Mitte 2015 waren im Kanton St. Gallen knapp über 28'000 Hunde registriert. Bei einer Steuer von CHF 20.00 pro Hund ergäbe dies Einnahmen von CHF 560'000.00 pro Jahr; bei der maximalen Steuer von CHF 70.00 sogar CHF 1'960'000.00 pro Jahr. Sicher soll der Kanton für seinen Aufwand entschädigt werden. Diese Aufwände sollen aber durch die Gemeinden – die Hundesteuern auf Gemeindeebene werden ja erhöht – abgegolten werden. Die SVP des Kantons St. Gallen fordert, dass Art. 28. ersatzlos gestrichen wird (Art. 29 Abs. 2 und 3 entfallen somit).

Besten Dank für die wohlwollende Aufnahme unserer Erwägungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

SVP des Kantons St. Gallen



Herbert Huser
Präsident